

Im Beispiel 1.1.13. richtet die Ehefrau eines geworbenen Spions nach detaillierter Absprache mit ihm einen legendierten Brief an ihren Onkel in der BRD, damit dieser seine Adresse als Deckadresse für den Geheimdienst zur Verfügung stellt. Damit schaffte sie eine wesentliche Voraussetzung mit, die dem Spion die Bezahlung seiner Spionagetätigkeit gegen die DDR sichern half. In dem betreffenden Fall förderete die Ehefrau durch einmaliges Handeln die weitere, fortgesetzte Spionage des Ehemannes erheblich, da er vor allem aus materiellem Besitzstreben heraus handelte. Ungeachtet dessen kann unter Beachtung der bereits erläuterten grundlegenden Abgrenzungskriterien jedoch nicht auf den Eintritt der unterstützenden Person in ein Dauerdelikt, wie es eine Straftat gemäß § 98 StGB darstellt, geschlossen werden. Dies trifft ebenso auf das unter 1.1.3. beschriebene Beispiel zu, bei dem die unterstützende Person dem Spion einmalig Einblick in interne Kaderunterlagen gewährte. Tatintensität und der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit stellen also keine unmittelbaren Kriterien für die Qualifizierung von Unterstützungs-handlungen gegenüber geworbenen Spionen als schlüssiges Verhalten dar. Sie sind jedoch Bestandteil der Bestimmung des Grades der Schuld und der Tatschwere, der von ihnen begangenen Straftaten, die im folgenden Teil der Arbeit konkret bestimmt werden sollen.

Im Unterschied zu den bisher aufgeführten Beispielen lag in den unter 1.2. beschriebenen Fällen stets eine Entscheidung zu auftragsgemäßem bzw. arbeitsteiligem Handeln vor, welches innerhalb der Spionagetätigkeit des bereits angeworbenen Spions über einen längeren Zeitraum einen festen Platz einnahm bzw. von solcher Kontinuität der auftragsgemäßen Einbeziehung geprägt war, daß der Unterstützende nicht umhin kam, Ziele und Motive, wie sie im Straftatbestand des § 98 StGB gefordert sind, in das Handeln aufzunehmen.